

V e r m e r k :

Anfrage der FDP-Ratsfraktion zum Stiftungsland Schäferhaus

Die aufgrund der aktuellen Entwicklung im Bereich „Stiftungsland Schäferhaus“ erfolgte Anfrage der FDP-Ratsfraktion betrifft in der Zuständigkeit sowohl das Technische Betriebszentrum (TBZ) als auch die Untere Naturschutzbehörde und die Stiftung Naturschutz. Insofern erfolgt eine gemeinsame Stellungnahme.

Anfrage der FDP-Ratsfraktion Flensburg im Wortlaut:

„Sachverhalt:

Das Stiftungsland Schäferhaus im Stadtteil Weiche befindet sich im Grundvermögen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein. Vor der Umwidmung in ein Naturschutzgebiet war das Gelände der Standortübungsplatz der Brisen-Kaserne; seit Ende der militärischen Nutzung konnte sich die Natur hier ohne Einflussnahme entwickeln. Besonders gut zu sehen ist dieser Prozess an den Wegen, Fahrspuren und dem ehemaligen Gutsgelände. Zwischen den mit Gras bewachsenen Flächen bildeten sich Gebüschgruppen aus heimischen Pflanzen wie dem Weißdorn. Einheimische Baumarten kommen solitär oder in kleinen Gruppen vor. Innerhalb des Naturschutzgebietes hält das Unternehmen „Bunde Wischen“ als Pächter der Stiftung Rinder in Freilandhaltung. Um den südlichen Teil des Stiftungslandes (zwischen Gartenstadt Weiche – Handewitt OT Langberg – B 199) führt ein Rundweg für Fußgänger, Radfahrer und Reiter.

Derzeit werden innerhalb des Naturschutzgebietes umfangreiche Rodungen durchgeführt. Diese Rodungen wurden angekündigt mit einer Postwurfsendung an die direkt an das Stiftungsland anrainenden Grundstücksbesitzer in der Gartenstadt Weiche. Absender des Schriftstücks ist die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, LIFE Aurinia, Bunde Wischen e.V. und das TBZ der Stadt Flensburg. Begründet werden die Abholzungen mit dem Versuch, einen hier nicht mehr heimischen Falter anzusiedeln und dafür eine Savannenlandschaft herzustellen. Zusätzlich zu den Rindern sollen zukünftig auch Ziegen freilaufend gehalten werden. Um die größere Anzahl an Tieren zu tränken wird ein Teich künstlich angelegt.

In der genannten Postwurfsendung wird ebenfalls angekündigt, dass der dem TBZ der Stadt Flensburg gehörende Rundweg künftig in das Weideland integriert werden wird.“

Stellungnahme der Stiftung Naturschutz zur Richtigstellung des Sachverhalts:

1. Zunächst ist festzustellen, dass es sich bei dem Stiftungsland Schäferhaus nicht um ein Naturschutzgebiet (vgl. § 23 BNatSchG¹ i. V. m. § 13 LNatSchG²) sondern um ein Natura-2000-Gebiet handelt, das vom Land Schleswig-Holstein auf Basis der FFH-Richtlinie und per Landtagsbeschluss ausgewiesen wurde. Für solche Gebiete gelten vom Landtag verabschiedete Erhaltungsziele, die im Amtsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht wurden (http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/05_Natura2000/02_Erhaltungsziele/ein_node.html). Auf Basis dieser Erhaltungsziele wurde ein **Managementplan** erarbeitet und vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume am 14.01.2011 aufgestellt (Quelle: http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/05_Natura2000/023_FFH_Gebiete/ein_node.html?g_nr=&g_name=Sch%C3%A4ferhaus&lk=&art=&lr=&what=&submit=true&suchen=Suchen).
2. Es ist nicht richtig, dass sich die Natur seit Ende der militärischen Nutzung ohne Einflussnahme entwickeln konnte. Die Stiftung Naturschutz führt seit etwa dem Jahr 2000 in Zusammenarbeit mit Bunde Wischen e. V. ein Pflegemanagement mit Robustrinderbeweidung durch, um den naturschutzfachlichen Erhaltungszustand der wertvollen Lebensräume im Gebiet zu erhalten. Diese Maßnahme ist im Managementplan beschrieben.
3. Auch ist es nicht richtig, dass umfangreiche Rodungen durchgeführt werden. Von Rodung spricht man bei Entfernung von Gehölzen mit Wurzeln. Dies ist nur für 20 bis 25 Einzelgehölze vorgesehen. Bei der Mehrzahl der Maßnahmen handelt es sich um den Rückschnitt von Gebüsch.
4. Die Information der Anlieger erfolgte darüber hinaus nicht, wie geschildert mittels einer (kostenpflichtigen) Postwurfsendung sondern mit einer durch Ehrenamtler und Bunde Wischen e. V. kostenlos durchgeführten Hauswurfsendung.
5. Zweck der Maßnahmen ist nicht die Herstellung einer Savannenlandschaft, die es nur in Afrika gibt. In der Hauswurfsendung wurde lediglich eine „savannenähnliche Landschaft“ beschrieben. Dabei sollte lediglich das Bild einer Landschaft vermittelt werden, in der locker verteilt einheimische Gehölze wachsen (z. B. Eichen und Weißdorn).

Beantwortung der Fragen der FDP-Ratsfraktion:

Frage 1: *„Trifft es zu, dass ein dem Grundvermögen des TBZ zuzurechnendes Grundstück in das Weideland integriert werden soll?“*

Antwort des Technischen Betriebszentrums – AÖR

Es trifft zu, dass ein Teil einer TBZ-Fläche in die Beweidung einbezogen wird. Der Begriff „Integration“ bezieht sich auf die Nutzung.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I 2013 S. 3154)

² Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010 S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. Schl.-H. 2011 S. 225)

Frage 2a: *„Wenn Frage 1 bejaht wird oder das fragliche Grundstück dem Grundvermögen einer anderen Körperschaft der Stadt Flensburg zuzuordnen ist, darf der Besitz ohne Gremienbeschluss aufgegeben werden?“*

Antwort des Technischen Betriebszentrums – AöR

Weder der Besitz, noch das Eigentum der Fläche wird verändert.

Frage 2b: *„Wenn ja: Auf welcher Grundlage?“*

Antwort des Technischen Betriebszentrums – AöR

Siehe Antwort zu Frage 2a

Frage 2c: *„Wenn nein: Auf der Grundlage welchen Beschlusses wurde der Besitz aufgegeben?“*

Antwort des Technischen Betriebszentrums – AöR

Siehe Antwort zu Frage 2a

Frage 2d: *„Wenn der Besitz an dem Rundweg nicht aufgegeben wurde: Welche rechtliche Regelung liegt dem aktuellen Vorgehen zugrunde?“*

Antwort des Technischen Betriebszentrums – AöR

Das aktuelle Vorgehen ist eine Umsetzung des bereits seit 2011 bestehenden FFH-Managementplanes für das Gebiet Schäferhaus.

Frage 3: *„Durch die Rodung großer Teile des Stiftungslandes wird der Lebensraum dort siedelnder einheimischer Tiere und Pflanzen bewusst zerstört, um einen nicht mehr einheimischen Falter einen Lebensraum zu schaffen.“*

Stellungnahme der Stiftung Naturschutz

Es handelt sich **nicht** um eine bewusste Zerstörung, sondern um eine notwendige Pflegemaßnahme zur Sicherung der Lebensräume, für die das Natura-2000- oder FFH-Schutzgebiet vom Land Schleswig-Holstein gemeldet worden ist. Diese Pflegemaßnahme ist im Managementplan für das Gebiet „Schäferhaus“ unter Kapitel 6.2 „Notwendige Pflegemaßnahmen“ beschrieben worden als Maßnahme“ M2.2 - Gehölzeinschlag im Offenland“ (Quelle: http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/Managementplanlan_inet/1222-301/1222-301Managementplanlan_Text.pdf)

Frage 3a: *„Wer hat aufgrund welcher Rechtsgrundlage die hier erforderliche umweltrechtliche Prüfung vorzunehmen?“*

Antwort der Unteren Naturschutzbehörde

Für die Flora-Fauna-Habitat-(FFH-) Gebiete gibt es vom Landtag verabschiedete Erhaltungsziele, die im Amtsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht wurden. Auf Basis dieser Erhaltungsziele wurde ein Managementplan in intensiver Abstimmung mit der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein und den betroffenen Gemeinden von der Gesellschaft für Freilandökologie- und Naturschutz (GFNmbH) in Kooperation mit GGV-Freie Biologen im Auftrag der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein erarbeitet und vom MLUR am 14.01.2011 festgestellt und veröffentlicht.

Die laufenden Maßnahmen setzen die im Managementplan vorgesehenen Arbeiten um. Die Übereinstimmung der vorgesehenen Maßnahmen mit den Inhalten des Managementplans wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde geprüft. Eine weitergehende Prüfung ist nicht erforderlich.

Ergänzend Antwort der Stiftung Naturschutz

Eine umweltschutzrechtliche Prüfung ist nicht mehr vorzunehmen, da die Maßnahmen sogenannte „Notwendige Maßnahmen“ sind, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen im Natura-2000-Gebiet zu vermeiden. Die Maßnahmen hat das MLUR durch den Managementplan festgesetzt. Die Umsetzungsverpflichtung liegt bei der Unteren Naturschutzbehörde. Diese Verpflichtung hat die Stiftung Naturschutz auf ihren Flächen in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde teilweise übernommen.

Frage 3b: *„Aufgrund welcher Rechtsgrundlage hat die Naturschutzbehörde der Stadt Flensburg hier die Möglichkeit oder Verpflichtung oder aufgrund welcher Rechtsgrundlage ist die Möglichkeit oder Verpflichtung ausgeschlossen, den Sachverhalt zu prüfen oder in den Ablauf einzugreifen?“*

Antwort der Unteren Naturschutzbehörde

Es wird auf die Antwort zur Frage 3a verwiesen. Das MELUR (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) als Oberste Naturschutzbehörde legt gemäß § 27 Abs. 1 des LNatSchG die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf geschützten Flächen - so auch der Natura-2000-Gebiete (Netz europäischer Schutzgebiete aus FFH- und Vogelschutzgebieten) - fest. Die Unteren Naturschutzbehörden setzen diese Maßnahmen i. d. R. um (§ 27 Abs. 2 LNatSchG).

Ergänzende Antwort der Stiftung Naturschutz:

Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Maßnahmen hat die Stiftung Naturschutz auf ihren Flächen in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde teilweise übernommen. Durch die Einbindung in das LIFE-Aurinia-Projekt werden die Maßnahmen auch über EU-Mittel mitfinanziert und entlasten so den Landeshaushalt.

Frage 4: *„Gemäß Satzung der Stiftung, hier § 2 Absatz 2 Satz 1 ist diese weisungsgebunden. Wer weist die Stiftung in ihrem Handeln an?“*

Antwort der Stiftung Naturschutz:

Das MELUR wäre weisungsbefugt. Die Stiftungsgremien beschließen und verantworten das Handeln der Stiftung Naturschutz.

Frage 5a: *„Innerhalb des fraglichen Geländes gibt es sehr viele Knicks im Sinne des Erlasses des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-5315.10 vom 11.06.2013. Diese werden ebenfalls gerodet, Bäume und größere Sträucher werden mitsamt Wurzeln entfernt. Anhand welcher Vorschrift ist dieses Vorgehen mit der gültigen Rechtslage in Einklang zu bringen?“*

Antwort der Stiftung Naturschutz

Knicks werden nicht gerodet oder zurückgeschnitten. Gehölze sind nur vor und hinter den Knicks in der Fläche entfernt worden.

Frage 5b: „Wenn das Vorgehen nicht rechtskonform sein sollte, welche Vorschrift untersagt das aktuelle Vorgehen und wer ist verpflichtet, die Rechtsordnung wieder herzustellen?“

Antwort der Stiftung Naturschutz

Siehe Antwort zu Frage 5a

Frage 6a: „Ist die Entwicklung von Flora und Fauna im Bereich des Stiftungslandes Schäferhaus seit Aufgabe der militärischen Nutzung dokumentiert oder auf andere Art und Weise erfasst?“

Antwort der Stiftung Naturschutz

Vor Aufstellung des Managementplans hat es u. a. folgende Erhebungen gegeben, die zum Teil auch die Grundlagen für den Managementplan geliefert haben:

- Grell, H. (1997): Faunistische Untersuchungen auf dem Standortübungsplatz Weiche, PRO REGIONE, nicht veröffentlicht,
- Petersen, S. (2003): Entwicklungskonzept für das Stiftungsland Schäferhaus, PRO REGIONE im Auftrag der Stiftung Naturschutz, nicht veröffentlicht,
- Grell, H. und Mierwald, U. - KIFL (2004): Monitoringuntersuchungen im Stiftungsland Schäferhaus, 2002-2003, KIFL im Auftrag der Stiftung Naturschutz, nicht veröffentlicht,
- Grell, H. (2005): Monitoring im Stiftungsland Schäferhaus: Pflanzen, Amphibien, Vögel und Schmetterlinge, GGV im Auftrag der Stiftung Naturschutz,
- Grell, H.: Luftbilderserien von 12/2002, 05/2003, 06/2003, 2008, 2012 im Auftrag der Stiftung Naturschutz, nicht veröffentlicht und
- Kolligs, D. (2011): „Schmetterlingsfauna des Stiftungslandes Schäferhaus bei Flensburg“, im Auftrag von Bunde Wischen e. V.

Darüber hinaus wurde das Gebiet des ehemaligen Standortübungsplatzes in folgenden Landschaftsplänen überplant:

- Landschaftsplan der Gemeinde Harrieslee, PRO REGIONE
- Landschaftsplan der Stadt Flensburg, TGP

Frage 6b: „Wenn ja, wer führt diese Erfassung aufgrund welcher Rechtsvorschrift durch und sind die Ergebnisse einsehbar?“

Antwort der Stiftung Naturschutz

Die teilweise sehr umfangreichen Gutachten und Luftbilder, die die Stiftung Naturschutz beauftragt hat, können im Hause eingesehen bzw. - soweit technisch möglich - abgefordert werden. Die übrigen Dokumente sind bei den jeweiligen Auftraggebern anzufragen.

Frage 6c: „Gibt es schützenswerte Arten im fraglichen Gebiet?“

Antwort der Stiftung Naturschutz

Im fraglichen Gebiet gibt es eine große Anzahl von Rote-Liste-Arten (RL SH). Im Folgenden ein Auszug aus dem Managementplan (Seite 12 ff. – Quelle: s. o.), wobei bei den Arten mit Eintrag „Potenzial“ zum Zeitpunkt der Erarbeitung kein Nachweis vorlag bzw. die Arten nicht mehr vorkamen. Dabei wird u. a. auch die Bedeutung des Gebietes für Schmetterlinge ersichtlich. So ist z. B. der Lila-Goldfalter erst eingewandert, nachdem das Weidemanagement begonnen wurde:

Artnamen / Bezeichnung Biotop	Schutzstatus	Bemerkung
Säugetiere		
Haselmaus*	FFH IV	Potenzial, INTERREG-Proj.
Fledermäuse	FFH IV	Datenlage defizitär
Vögel		
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	VS-RL 1	Nachweis
Fledlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	RL-SH 3, RL-D 3	Nachweis
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)		Nachweis
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	RL-SH 3, RL-D 3	Nachweis
Amphibien		
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	FFH II, IV	Potenzial, Umgebung
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	FFH IV, RL-SH 3, RL-D 3	Potenzial, Umgebung
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	FFH IV, RL-SH 3	Potenzial, Umgebung
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	FFH IV, RL-SH 3, RL-D 3	Potenzial, Umgebung
Reptilien		
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	FFH IV, RL-SH 2, RL-D 3	Nachweis
Heuschrecken		
Warzenbeißer (<i>Decticus verrucivorus</i>)	RL-SH 2	Potenzial
Falter		
Goldener Scheckenfalter (<i>Euph. aurinia</i>)	FFH II, RL-SH 1, RL-D 2	Potenzial, LIFE-Projekt
Lilagoldfalter (<i>Lycaena hippothoe</i>)	RL-SH 1, RL-D 2	Nachweis
Trockenrasen-Dickleibspanner	RL-SH 1, RL-D 2	Nachweis
Zwergbläuling (<i>Cupido minimus</i>)	RL-SH 1	Nachweis
Violetter-Bläuling (<i>Cyaniris semiargus</i>)	RL-SH 1	Nachweis
Vogelwicken-Bläuling (<i>Polyom. amandus</i>)	RL-SH 2	Nachweis
Rostbinde (<i>Hipparchia semele</i>)	RL-D 3	Nachweis
Blutströpfchen (<i>Zygaena filipendulae</i>)	RL-SH 3	Nachweis

Artnamen / Bezeichnung Biotop	Schutzstatus	Bemerkung
Pflanzen		
Echte Arnika (<i>Arnica montana</i>)	RL-SH 1	Potenzial
Echte Mondraute (<i>Botrychium lunaria</i>)	RL-SH 1	Nachweis
Gewöhnliches Katzenpfötchen (<i>Antennaria dioica</i>)	RL-SH 1	Potenzial
Kreuzblümchen (<i>Polygala vulgaris</i>)	RL-SH 1	Nachweis
Niedrige Schwarzwurzel (<i>Scorzonera humilis</i>)	RL-SH 1	Potenzial
Augentrost (<i>Euphrasia stricta</i>)	RL-SH 2	Nachweis
Gewöhnlicher Purgier-Lein (<i>Linum catharticum</i>)	RL-SH 2	Nachweis
Großer Klappertopf (<i>Rhinanthus serotinus</i>)	RL-SH 2	Nachweis
Heide-Nelke (<i>Dianthus deltoides</i>)	RL-SH 2	Nachweis
Borstgras (<i>Nardus stricta</i>)	RL-SH 3	Nachweis
Dreizahn (<i>Danthonia decumbens</i>)	RL-SH 3	Nachweis
Gewöhnlicher Arznei-Thymian (<i>Thymus pulegioides</i>)	RL-SH 3	Nachweis
Hunds-Veilchen (<i>Viola canina</i>)	RL-SH 3	Nachweis
Sparrige Binse (<i>Juncus squarrosus</i>)	RL-SH 3	Nachweis
Teufelsabbiß (<i>Succisa pratensis</i>)	RL-SH 2	Potenzial
Wundklee (<i>Anthyllis vulneraria</i>)	RL-SH 3	Nachweis

Die genannten Arten sind abhängig von den Offenlandlebensräumen, die explizit wie folgt im Managementplan (Seite 13 ff.) beschrieben werden:

➤ 4030 – Trockene europäische Heiden

Erhaltung

- der Zwergstrauchheiden mit Dominanz der Besenheide (*Calluna vulgaris*) auf nährstoffarmen, trockenen Standorten sowie ihrer charakteristischen Sukzessionsstadien,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestauten Sonderstandorte wie z. B. Sandmagerrasen, offene Sandfluren, Wälder des sauren Standortes.

➤ 6230* - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Slikatböden

Erhaltung

- der weitgehend gehölzfreien, nährstoffarmen Borstgrasrasen der unterschiedlichen Ausprägungen auf trockenen Standorten,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften wie z. B. Trockenrasen, Heiden, Wälder des sauren Standortes.

➤ 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Erhaltung

- naturnaher Eichenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der Sonderstandorte (z. B. Findlinge, Steilhänge) sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatsstrukturen und -funktionen,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur,
- eingestreuter Flächen z. B. mit Vegetation der Heiden, Trockenrasen.

Die jetzt durchgeführten - im Managementplan beschriebenen „notwendigen Pflegemaßnahmen“ - dienen dazu, die Lebensräume der genannten Arten zu erhalten und gleichzeitig den Zustand im Sinne der FFH-Richtlinie zu verbessern. Dazu ist das Land Schleswig-Holstein gegenüber der Europäischen Union auf Basis der FFH-Richtlinie verpflichtet. Durch die Einbindung des Gebietes in das Projekt „LIFE-Aurinia“ konnte für diese Pflegemaßnahmen eine Kofinanzierung aus dem LIFE-Programm der EU eingeworben werden. Dadurch wird auch der Landeshaushalt entlastet.

Frage 6d: „Wenn Frage 6a verneint wird, gibt es eine Rechtsgrundlage oder ergibt es sich aus dem Stiftungszweck, dass eine solche Erfassung durchzuführen ist oder eine solche durchgeführt werden soll?“

Antwort entfällt

Frage 7: „Bei Rodungen sind Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Wo sollen die Ersatzmaßnahmen für die Rodungen im genannten Bereich stattfinden?“

Antwort der Stiftung Naturschutz

Die Rodungen von einzelnen Büschen und Bäumen (siehe Stellungnahme zur Richtigstellung des Sachverhalts - Ziffer 3) finden nicht in Waldflächen statt. Insofern kommt das Landeswaldgesetz nicht zur Anwendung. Es handelt sich um Pflegemaßnahmen auf Basis des LNatSchG. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG sind „abweichend von § 14 Abs. 2 BNatSchG nicht als Eingriffe anzusehen: von den Naturschutzbehörden angeordnete oder geförderte Naturschutzmaßnahmen zur Herstellung, Pflege und Entwicklung von Flächen und Landschaftselementen“.

Eine Verpflichtung zur Vornahme von Ersatzmaßnahmen ist daher nicht gegeben.

Ergänzende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Die Baumschutzsatzung der Stadt Flensburg kommt in Bezug auf vier geschützte Bäume zum Tragen, da andererseits nur Sträucher (Weißdorn) und in wenigen Fällen untermaßige Bäume, die wegen ihres geringen Stammumfangs nicht geschützt sind, entfernt werden. Für entsprechende Ersatzpflanzungen oder -zahlungen wird satzungsgemäß Sorge getragen.

Frage 8: *„Das Naturschutzgebiet Stiftungsland Schäferhaus grenzt an das Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg / der Gemeinden Handewitt und Harrislee. Gibt es hier aus naturschutzrechtlicher Sicht die Notwendigkeit eines Einvernehmens / einer Abstimmung? Wenn ja, mit wem? Wenn nein, welche Behörde ist genau für welchen Bereich zuständig? Wie ist die gelebte Verwaltungspraxis?“*

Antwort der Stiftung Naturschutz

Im Stiftungsland Schäferhaus hat es seit dem Ankauf der Flächen eine richtungsweisende Zusammenarbeit der Arbeitsgruppe „Lenkungsgruppe Stiftungsland Schäferhaus“ gegeben. Beteiligte waren neben der Stadt Flensburg - vertreten durch Herrn Kroll - die beiden Gemeinden Harrislee und Handewitt, vertreten durch die Vorsitzenden des Umweltausschusses, auch der Pächter BUNDE WISCHEN, der damalige Landesnaturschutzbeauftragte Prof. Dr. Wilfried Janßen, das Planungsbüro PRO REGIONE und die Stiftung Naturschutz. Darüber hinaus waren oft Gäste zugeladen, die z. B. Forschungsergebnisse vorgestellt oder Anfragen gestellt haben.

In den ersten Jahren tagte die Lenkungsgruppe zweimal pro Jahr und veranstaltete jeweils im Sommerhalbjahr eine öffentliche Führung durch das Gebiet. Zu den Führungen waren alle Gemeindevertreter und die jeweiligen Ausschüsse eingeladen. In den letzten Jahren hat sich die Gruppe seit dem Ausscheiden von Herrn Kroll weniger getroffen, da sich die zu besprechenden Themen reduziert haben. Mit dem Managementplan sind die wesentlichen Festlegungen für die Gebietspflege und Gebietsentwicklung durch das MELUR festgesetzt worden. Ein erneutes Treffen soll aber in diesem Jahr wieder durchgeführt werden.

Die Lenkungsgruppe hat bereits vor vielen Jahren angeregt, die Gehölzbestände im Blick zu behalten und bei einer zu starken Verbuschung die Gehölze auszulichten.

Im Auftrag

Gez.
Oliver Fritzsche

Gez.
Kai-Uwe Hecht